

Verzicht nicht möglich

20 Rechtstipp

Im Zuge der kürzlich bekannt gewordenen Wirtschafts- oder Politaffären kam es auch zu Meldungen über Deals von Verzicht oder teilweiseem Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen ehemalige Vorstände oder Geschäftsführer.

Solche Vereinbarungen über Verzicht von Schadenersatzansprüchen gegen ehemalige Vorstände oder Geschäftsführer sind schlichtweg nicht möglich oder nur in sehr begrenztem Rahmen – und dann kaum nutzbringend.

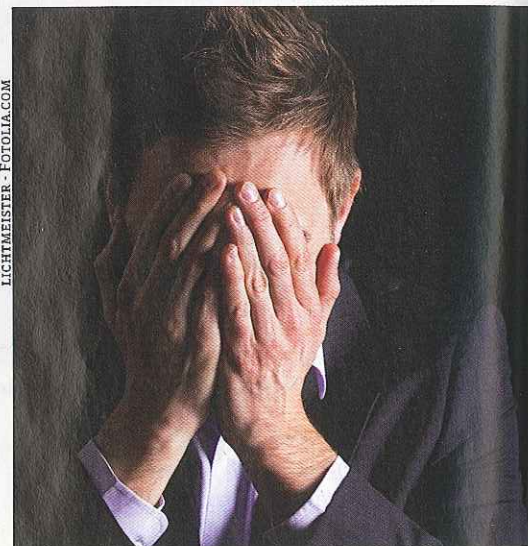
Vorstände

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben. § 84 Abs 4 AktG normiert allerdings, dass die Gesellschaft erst fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruchs – und nur dann – auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen kann, wenn die Hauptversammlung zustimmt und eine Minderheit, deren Anteile 20 von 100 des Grundkapitals erreichen, nicht wider-

spricht. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn der Ersatzpflichtige insolvent ist. Ersatzansprüche der Gesellschaft können auch von deren Gläubigern geltend gemacht werden, soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Vorstände werden also gut daran tun, sich die detaillierten und hier nicht vollständig angeführten Regelungen des § 84 AktG genau in Erinnerung zu rufen. Gleiches gilt für die – die Gesellschaften in solchen Fällen vertretenden – Aufsichtsräte.

Geschäftsführer

Eine vergleichbare Regelung findet sich im § 25 GmbHG für GmbH-Geschäftsführer. Vergleiche und Verzichtsleistungen hinsichtlich solcher Schadenersatzansprüche haben demnach keine rechtliche Wirkung, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Wurden Gläubigerinteressen verletzt, so kann sich der Geschäftsführer auch nicht von der Schadenersatzpflicht befreien, indem er darauf verweist, dass er in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt hat. Die Ersatzansprüche nach § 84 AktG und § 25 GmbHG verjähren in fünf Jahren – im Gegensatz zur allgemeinen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche von drei Jahren. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich nur für Vorstände und GmbH-Geschäftsführer. Ungeachtet dessen ist Vorsicht geboten, wenn man als Vorstand oder



LICHTMEISTER - FOTOLIA.COM

Er hat als Vorstand seine Sorgfaltspflicht verletzt. Nun muss er für den gesamten Schaden, der seiner Gesellschaft entstanden ist, haften.

Geschäftsführer voreilige Schadensgutmachungen von anderen leitenden Mitarbeitern akzeptiert, ohne die tatsächliche Höhe des Gesamtschadens zu überblicken oder man überhaupt auf Ansprüche der Gesellschaft verzichtet. Auf diese Weise könnte man sich selbst der Pflichtverletzung schuldig machen und wiederum Haftungen gemäß § 84 AktG oder § 25 GmbHG begründen. Jedenfalls sollten solche Vereinbarungen nachweislich im Interesse und zum Vorteil der Gesellschaft gewesen sein. Für den Vorstand oder Geschäftsführer selbst gilt dies, wie oben dargestellt, allerdings nicht. ■



Rechtstipp

Dr. Hannes Füreder
Siemer – Siegl –
Füreder & Partner,
Rechtsanwälte

www.ssf-p-law.at